Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 48), zuletzt geändert am 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9)[1].

Beschluss der Landessynode vom 23. November 2019[2]:

Angesichts des von der Landessynode beschlossenen Transformationsprozesses, der auf eine grundlegend Veränderung der Zahlen der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und des in einem Verbund zu leistenden Dienstes abzielt, und der im Übrigen seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Jahre 2004 fortgeschrittenen Entwicklung hat die Landessynode bis zu einer endgültigen kirchengesetzlichen Regelung Folgendes beschlossen:

1. Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen werden für die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt. Ebenso werden die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel ausgesetzt.

2. Die in Anlage 1 des Kirchengesetzes beschriebene parochiale Ordnung bleibt, ergänzt um die inzwischen durch die Kreissynoden nach § 5 Absatz 3 und Absatz 5 beschlossenen Veränderungen, bestehen.

3. In einem mit Zustimmung der Kirchenleitung gebildeten Verbund, ist die im Verbund eingesetzte Pfarrperson für die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben im Bereich des Verbundes zuständig und wird von der im Verbund tätigen Verwaltungskraft unterstützt.

Beschluss der Landessynode vom 13. November 2021[3]:

Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel werden weiterhin bis zur Beendigung der 24. Legislatur der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts ausgesetzt. Hiermit soll bewirkt werden, dass keine über die Mittel der Haushalte für die Jahre 2022, 2023 und 2024 hinausgehenden Stellenneubesetzungen oder -veränderungen erfolgen.

§ 1. (1) Pfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Pfarrern oder Pfarrverwaltern zu besetzen sind.

(2) Mitarbeiterstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere mit Katecheten, Kirchenmusikern oder Jugendmitarbeitern zu besetzen sind.

§ 2. (1) [1] Für die Besetzung der Pfarrstellen gelten auf die Region bezogene Obergrenzen. [2] Für die Besetzung der Mitarbeiterstellen gelten auf den Kirchenkreis bezogene Obergrenzen.

---

1 Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

2 Der Beschluss ist veröffentlicht in ABl. 2019 S. 36.

3 Der Beschluss ist veröffentlicht unter https://www.landeskirche-anhalts.de/assets/files/21-04_aussetzung_stellenplan.pdf.

(2) [1] Die Besetzung der Pfarrstellen kann auch im eingeschränkten Dienst (§ 67 ff. PfDG, § 18 PfDAG) erfolgen. [2] Mehrere Pfarrstellen können auch von einer Person besetzt werden. [3] Mitarbeiter können auch als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.

§ 3. (1) Die Pfarrstellen, die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Region und die für die Region geltende Obergrenze ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Aufteilung der in einem Kirchenkreis einzurichtenden Mitarbeiterstellen auf einzelne Mitarbeitergruppen und die jeweiligen Obergrenzen für den Kirchenkreis ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) [1] Region ist der räumlich begrenzte Teil eines Kirchenkreises, in dem die betreffenden Kirchengemeinden verstärkt auf Zusammenarbeit gewiesen werden. [2] Die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Region ergibt sich aus der Anlage 1. [3] Die Anzahl der Regionen, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Regionen und in diesem Zusammenhang die Obergrenzen von Regionen können bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch Beschluss der Kreissynode geändert werden. [3] Durch Beschluss der Kreissynode können bei Einhaltung der für den Kirchenkreis angegebenen Obergrenzen bis 0,5 Stellen je Region getauscht werden. [5] Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4. (1) [1] Anlage 1 und Anlage 2 sind Grundlagen für die notwendige Reduzierung der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten. [2] Die Obergrenzen sind bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 zu erreichen. [3] In den Jahren 2004, 2005 und 2006 soll mindestens jeweils ein Drittel des bestehenden Personalüberhangs abgebaut werden. [4] Mit der Umsetzung ist umgehend durch personelle Maßnahmen zu beginnen. [5] Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfDG.

(2) [1] Durch Beschluss der Kirchenleitung kann von der Besetzung von in Anlage 1 und 2 vorgesehenen Stellen abgesehen werden. [2] Der Finanzausschuss der Landessynode ist berechtigt, unmittelbar entsprechende Anträge zu stellen, die schriftlich zu begründen sind. [3] Die Landessynode kann diese Beschlüsse der Kirchenleitung aufheben.

(3) Durch Beschluss der Kirchenleitung können auf Antrag des Landeskirchenrates im Rahmen der Gesamtobergrenze für die Landeskirche die jeweiligen Obergrenzen für den Pfarrdienst und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Kirchenkreise bis zu 0,5 Stellen je Kirchenkreis verändert werden.

(4) Die Anlage 1 ist ferner Grundlage für die angestrebte und zu entwickelnde Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Region.

§ 5. (1) [1] Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 über die Aufteilung und Festlegung des in der Anlage 1 durch die regionalen Obergrenzen vorgegebenen Stellenvolumens für die einzelnen Pfarrstellen beschließen. [2] Wird der Anteil für eine Stelle auf Null festgesetzt, entfällt die Stelle.

(2) Soweit und solange keine Regelung der Kreissynode besteht, trifft der Landeskirchenrat eine Festlegung.

(3) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 auch die in der Anlage 1 vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinden zu Pfarrstellen vorläufig verändern.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 6. (1) [1] Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 Vorgaben zum Einsatz der Mitarbeiter im Kirchenkreis und der Regionen machen. [2] Deren Einsatzbereich soll sich an der Regionalstruktur orientieren.

(2) Auf Grundlage der Vorgaben der Kreissynode trifft der Landeskirchenrat die nötigen Festlegungen.

(3) Die Kreissynoden haben die Möglichkeit, bis zum Jahre 2006 bei den in der Anlage 1 angegebenen Obergrenzen zwischen Kirchenmusik und Katechetik 0,5 Stellen zu tauschen.

(4) [1] Je Kirchenkreis können von der im Stellenplan vorgesehenen Obergrenze für Pfarrstellen bis zu 0,5 VBE zu Gunsten der 0,75 VBE Jugendmitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingesetzt werden. [2] Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreissynode.

(5) Die Beschlüsse nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§7. (1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.

(2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.

(3) [1] Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. [2] Sie sind bei der Erstellung von Dienstanweisungen zu berücksichtigen.

(4) [1] Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. [2] Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. [3] Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. 4 Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.

(5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

§ 8. (1) Die Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplanes sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) [1] Der Landeskirchenrat kann weitere Stellen schaffen, soweit diese refinanzierbar sind. [2] Diese Stellen dürfen mit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern nur besetzt werden, wenn die Refinanzierbarkeit langfristig sichergestellt ist.

(3) [1] Die Kreisoberpfarrstellen und die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates sind sowohl in Anlage 1 als auch in Anlage 2 aufgeführt. [2] Die Kreisoberpfarrstellen werden nur zur Hälfte (0,5), die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden nicht auf die für den Kirchenkreis geltende Obergrenze der Pfarrstellen angerechnet.

(4) [1] Die Kirchenleitung kann die Zuordnung der Kreisoberpfarrstellen und der Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates zu Kirchengemeinden bei dringendem Bedarf ändern. [2] Mit Genehmigung der Synode kann sie aus dringendem Grund solche Stellen im gesamtkirchlichen Interesse schaffen oder streichen.

§ 9. [1] Die Kirchengemeinden können ohne Anrechnung auf den Stellenplan Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst schaffen, wenn die Anstellung aus Eigenmitteln dauerhaft gesichert ist. [2] Die Errichtung und Besetzung der Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 10. (1) [1] Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. [2] Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) [1] Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. [2] Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) [1] Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. [2] In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. [3] Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. 4 Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. 5 Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindekirchenräte auch als Verbandssatzung verabschiedet werden.

§ 11. (1) [1] Die in der Anlage 1 gebildeten Parochien treten an die Stelle der bisherigen Parochien. [2] Das Verfahren nach dem Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien wird vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

(2) Der Dienstsitz des Pfarramtes der Parochie befindet sich in der Kirchengemeinde, die in der Anlage 1 in der Spalte „Kirchengemeinden“ neben der jeweiligen Pfarrstelle genannt ist.

§ 12. Nach Ablauf des Jahres 2006 werden die bis dahin entstandenen Strukturen durch die Synode überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und neu geregelt.

§ 13. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14. [1] Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. [2] Mit seinem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über den Stellenplan vom 5. Dezember 1994 (ABl. 1995, Nr. 2, S. 1) außer Kraft.

Anlage 1

Kirchenkreis Dessau

Region	Parochien mit Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			11,00	5,8 2,25 Gempäd 2,8 Kimu 0,75 JMA
Innenstadt			3,0	
	St. Petrus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)	St. Petrus		
	St. Johannis	St. Johannis		
	St. Georg 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (Mitglied des LKR)			
	Jakobus-Paulus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (KOP)	Jakobus-Paulus		
	Törten-Kreuz	St. Peter Törten Kreuz		
Stadt Dessau West			2,0	
	Ziebigk-Christus 1. Pfarrstelle 2. Pfarrstelle (LJP)	Christus Großkühnau		
	Kühnau-Auferstehung	Auferstehung Kleinkühnau		
Ost			2,0	

	Dessau-Mildensee	Mildensee	
		Waldersee	
		Sollnitz	
		Kleutzsch	
	Oranienbaum	Oranienbaum	Goltewitz, Brandhorst, Kakau
		Horstdorf	
	Wörlitz	Wörlitz	Drehberg, Griesen, Münsterberg
		Vockerode	
		Rehsen	Gohrau, Schönitz
		Riesigk	
Süd			2,0
	Raguhn	Raguhn	Kleckewitz, Retzau, Marke
		Altjeßnitz	
		Priorau	Möst, Niesau, Schierau
	Jeßnitz	Jeßnitz	
	Bobbau	Bobbau-Wolfen-N.	Siebenhausen
		Thurland	Kleinleipzig
	Wolfen-Nord	Friedensgemeinde	
		Wolfen-Nord	
West			2,0
	Dessau-Alten	Melanchthon	
		Dessau-Alten	
	Dessau-Mosigkau	Martin-Luther	
		Dessau-Mosigkau	
		Zwölfapostel Kochstedt	
	Quellendorf	St. Christophorus-Quellendorf	Diesdorf, Meilendorf, Fraßdorf, Körnitz,

			Zehmigkau	
		Hinsdorf		
		Tornau	Hoyersdorf, Lingenau	
		Reupzig	Breesen, Friedrichsdorf,	
			Storkau	
		Merzien	Hohsdorf	
	Scheuder	Scheuder		
		Lausigk	Naundorf v.d. Heide	
		Rosefeld		
		Libbesdorf		

Kirchenkreis Köthen

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			9,0	4,0
				2,25 Gempäd
				1,0 Kimu
				0,75 JMA
Stadt			3,0	
	St. Jakob	St. Jakob	Klepzig, Porst	
	1. Pfarrstelle			
	2. Pfarrstelle (KOP)			
		Baasdorf	Arensdorf, Gahrendorf	
	St. Agnus	St. Agnus		
		Elsdorf		
		Großpaschleben		
Südost			2,0	
	Drosa	Drosa	Bobbe	
		Wulfen		
		Diebzig	Rajoch	
		Maxdorf		
	Kleinpaschleben	Kleinpaschleben	Mölz, Thurau, Zabitz	
		Wohlsdorf-		

		Crüchern	
		Trinum	
		Frenz	
	Osternienburg	Osternienburg	Kleinzerbst,
			Sibbesdorf, Würflau
		Elsnigk	
		Pißdorf	
		Trebbichau	
		Zehringen	
		Reppichau	
Südwest			2,0
	Gröbzig	Gröbzig	Cattau
			Werdershausen
		Edderitz-Piethen	Pfaffendorf
	Preußlitz-Leau	Preußlitz-Leau	Plömnitz
		Cörmigk	Sixdorf
		Biendorf	
		Wiendorf-Ilbersdorf	Pfitzdorf
	Wörbzig	Wörbzig	
		Dohndorf	
		Gerlebogk	Berwitz
		Löbnitz	
		Wülknitz	
Südost			2,0
	Weißandt-Gölzau	Weißandt-Gölzau	Gnetsch
		Radegast	Zehmitz
		Zehbitz	Lennewitz, Wehlau
		Cösitz	Priesdorf
	Görzig	Görzig	Glauzig, Reinsdorf
			Rohndorf
		Schortewitz	
		Hohnsdorf	Trebbichau an der Fuhne

		Maasdorf		
	Prosigk	Prosigk	Cosa, Fernsdorf, Libehna, Locherau, Pösigk, Repau, Ziebigk	

Kirchenkreis Zerbst

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			8,25	3,8 1,55 Gempäd 1,5 Kimu 0,75 JMA
Coswig			2,5	
	Coswig	St. Nikolai Coswig Griebo		
	Zieko	Hoffnungsgemeinde Zieko Thießen	Buko, Buro, Düben, Klieken, Luko	
	Wörpen	Wörpen Möllensdorf Wahlsdorf Senst Köselitz Cobbelsdorf Göritz Pülzig		
	Weiden	Weiden Grochewitz Hundeluft Jeber-Bergfrieden Serno Stackelitz	Bräsen	
Roßlau-Steutz			2,5	
	Roßlau	Roßlau		

		Rodleben	Tornau
		Streetz	
		Mühlstedt	
		Meinsdorf	
	Steutz	Steutz	
		Neeken	
		Brambach	
		Rietzmeck	
		Steckby	
		Eichholz-Kermen	Leps
		Bias	Pakendorf
		Wertlau	
		Jütrichau	
Zerbst-Lindau			3,25
	St. Bartholomäi	St. Bartholomäi	
	1. Pfarrstelle		
	2. Pfarrstelle (KOP)		
		Hohenlepte	Badetz
		Niederlepte	
		Nutha	
		Ankuhn	
	St. Nicolai u. St. Trinitatis	St. Nicolai u. St. Trinitatis	
		Bone	
		Luso	
		Bonitz	
		Mühlsdorf	
		Pulspforde	
	Bornum	Bornum	
		Natho	Thießen
		Garitz	
		Ragösen	Krakau
		Kleinleitzkau	
		Trüben	
		Polenzko-	

		Bärenthoren	
		Dobritz	
		Grimme	Golmenglin
		Mühro	
	Lindau	Lindau	Kuhberge, Buhlendorf, Kerchau, Lietzo, Quast
		Strinum-Zernitz	
		Deetz	
		Nedlitz	Hagendorf
		Reuden	
		Badewitz	
		Straguth	

Kirchenkreis Bernburg

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			9,0	4,7 2,45 Gempäd 1,5 Kimu 0,75 JMA
West			2,0	
	Sandersleben	Sandersleben		
		Freckleben		
		Drohndorf		
		Mehringen		
	Schackstedt	Schackstedt		
		Schackenthal	Großwirschleben	
	Plötzkau	Plötzkau	Bründel	
		Kleinschierstedt		
		Aderstedt		
		Giersleben	Stummendorf	
Staßfurt			3,5	
	Staßfurt	Leopoldshall		
		Rathmannsdorf		
		Hohenerxleben		

	Hecklingen	Hecklingen	
		Neundorf	
	Güsten	Güsten-Osmarsleben	
		Amesdorf-Warmsdorf	
		Ilberstedt	Bullenstedt
	Nienburg	Nienburg	Jesar, Grimschleben
		Wedlitz-Wispitz	
		Altenburg	
Bernburg			3,5
	St. Marien	St. Marien	
		Bernburg-Waldau	
	St. Aegidien	St. Aegidien	
	1. Pfarrstelle		
	2. Pfarrstelle		
		Gröna	
		Baalberge-Poley	Kleinwirschleben,
			Weddegast
	Martin	Martin	
	1. Pfarrstelle		
	2. Pfarrstelle (KOP)		Bullenstedt
	Latdorf	Latdorf	
		Gramsdorf	Borgesdorf, Dornbock,
			Pobzig
		Bernburg-Dröbel	

Kirchenkreis Ballenstedt

Region	Pfarrstellen	Kirchengemeinden	Obergrenze Pfarrstellen	Obergrenze Mitarbeiterstellen
			6,0	2,6
				1,1 Gempäd
				1,0 Kimu
				0,5 JMA
Unterharz*			2,5	

	Harzgerode	Harzgerode	Mägdesprung- Alexisbad
	Neudorf	Neudorf Schielo	
	Güntersberge	Güntersberge	Friedrichshöhe Bärenrode
		Silberhütte Siptenfelde	
Vorharz*			
	Ballenstedt	St. Nicolai Opperode	
	Ballenstedt (KOP)	Schlosskirche Radisleben	
	Gernrode	Gernrode Rieder	
	Hoym	Hoym Reinstedt	
	Frose	Frose Badeborn	

* Bezeichnung nachträglich durch Beschluss geändert.

Anlage 2

Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplans

Bezeichnung der Stelle	Pfarrstelle	Mitarbeiterstelle	Refinanzierung
Vorsteher ADA	1	0	0
Landesdiakoniepfarrer	1	0	0
Christophorushaus	1	0	0,5
Krankenhausseelsorge ADA	0,5	0	0,5
Polizeiseelsorge	0,5	0	0
Gefängnisseelsorge	0,5	0	0,5
Leiter Amt für Kinder- und Jugendarbeit	1	0	0
Gem.päd. im pastoralen Dienst	0,75	0	0
	6,25 Pfarrerinnen u. Pfarrer (8)		(1,5)
Pressestelle	0	0,75	0
Schulbeauftragte	0	0,5	0
Jugendbildungsref.	0	1	0,8
Frauen-, Fam.-arbeit	0	1	0
Büro Gem.-aufbau	0	1	0
Bibelmission	0	0,75	0
Leiter EEB	0	1	0,5
Seelsorge Sinnesgesch.	0	0,5	0
LKMD	0	0,5	0
Landesposauenenwart	0	0,5	0
		7,5 Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter (10)	1,3
Kreisoberpfarrer	2,5		
LKR	2		
	4,5		
Gesamt	18,25		2,8

Abkürzungsverzeichnis

ADA – Anhaltische Diakonissenanstalt
EEB – Evangelische Erwachsenenbildung
Gem.päd – Gemeindepädagogin
JMA – Jugendmitarbeiter
Kat – Katechetin
Kimu – Kirchenmusiker/in
KJW – Kreisjugendwart
Kkt – Kreiskatechetin
KOP – Kreisoberpfarrer
LJP – Landesjugendpfarrer
LKMD – Landeskirchenmusikdirektor
LKR – Landeskirchenrat

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen	4.5.2004	2004;1;3
2.	Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften	18.5.2004	2004;1;4
3.	Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit	29.11.2005	2005;1;9